



Deutsches Aktieninstitut e.V. Senckenberganlage 28 60325 Frankfurt am Main

Per E-Mail

ra2@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Dr. Franz-Josef Leven
Stellvertretender Geschäftsführer

Telefon +49 69 92915-24
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail leven@dai.de

6. August 2019

Bewertung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Alfons,

für die Möglichkeit, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zu bewerten, danken wir Ihnen herzlich. Gern teilen wir Ihnen nachstehend unsere Einschätzungen zu Ihren Fragen mit, die auf den Rückmeldungen basieren, welche wir aus unserem Mitgliederkreis erhalten haben:

Frage 1:

Wie bewerten Sie die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens sowie der prozessualen Regelungen (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraftwirkung)?

Wir halten das KapMuG insgesamt für ein praxisgerechtes Grundmodell für alle Beteiligten, d.h. börsennotierte Gesellschaften und Anleger, welches sich gut in das deutsche Rechtssystem einfügt. Wir sehen aber in drei Punkten Verbesserungsbedarf:

1. Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten:

Die Möglichkeiten eines „Globalvergleichs“ im Musterverfahren sind durch das KapMuG deutlich erschwert. Die Ursprungsversion des KapMuG sah sogar vor, dass alle Verfahrensbeteiligte einem Vergleich beitreten müssen. Mit den nicht beitretenden Parteien hätte das Musterverfahren weitergeführt werden müssen. Dieses hat eine abschließende Verfahrensbeendigung in großen Musterprozessen nahezu unmöglich gemacht. Prozessökonomisch war damit nichts erreicht. Auch wenn das 2012 reformierte KapMuG zur Wirksamkeit eines Vergleichs nunmehr bestimmt, dass weniger als 30% der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich erklären (§ 17 Abs. 1 KapMuG), bleibt diese Hürde aufgrund weiterer strenger Anforderungen (Genehmigungsvorbehalt des Gerichtes, Widerrufsmöglichkeiten der Beteiligten etc.) noch immer sehr hoch. Zur Förderung der Verfahrensökonomie sollte hier das Ziel verfolgt werden, die Möglichkeiten einer Streitbeilegung weitestgehend zu vereinfachen.



2. Lange Verfahrensdauer:

Das KapMuG könnte effizienter zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Im Verfahren zum dritten Börsengang der Deutschen Telekom AG beispielsweise wurden die ersten Individualklagen bereits im Jahr 2001 erhoben. Das Musterverfahren begann jedoch erst im Jahr 2006. Bedenkt man, dass der BGH im Prospekthaftungsverfahren zum dritten Börsengang der Deutschen Telekom AG erneut entscheiden muss und erst dann (sofern den Klägern recht gegeben werden sollten) die Individualverfahren wiederaufgenommen werden, ist weiterhin nicht zu erwarten, dass die Individualklagen in Kürze gerichtlich beendet werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Individualklagen bereits deutlich früher rechtskräftig beendet gewesen wären.

Es wäre vorteilhaft gewesen, wenn schon im ursprünglichen KapMuG bereits einerseits weitergehende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung aufgenommen worden wären, andererseits Möglichkeiten zur Verfahrensverzögerung (beispielsweise Erweiterungsanträge, die das Landgericht vorab entscheiden musste) eingedämmt gewesen wären. Der Gesetzgeber sollte den Punkt Verfahrensbeschleunigung weiterverfolgen, ohne dabei die angemessene Verteidigung der beklagten Unternehmen und einen effektiven Rechtsschutz einzuschränken.

3. Fehlende Bindungswirkung bei verallgemeinerungsfähigen Feststellungen:

Im Rahmen des KapMuG-Verfahrens versuchen Gerichte immer wieder der Feststellung eines Antrags zu entgehen, indem sie den Streitpunkt als vermeintlich nicht allgemein klärungsfähig an die Ausgangsverfahren zurückverweisen. Dieses widerspricht dem Ziel von Kollektivverfahren, die Prozessökonomie zu fördern. Aus diesem Grund sollten die Gerichte befugt sein, alle verallgemeinerungsfähigen Feststellungen im Rahmen des Musterverfahrens zu treffen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte rechtzeitig im Verfahren ein richterlicher Hinweis auf Abstrahierung des Feststellungsziels gegeben werden müssen.

4. Regelung des Verhältnisses zur Musterfeststellungsklage nach der ZPO

Seit November 2018 bietet die ZPO die Möglichkeit, eine Musterfeststellungsklage zu erheben. Die Musterfeststellungsklage ist nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt und damit grundsätzlich auch im Fall von kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten anwendbar. Da sich für diese Fälle das KapMuG bereits bewährt hat und ein Wettbewerb zweier Verfahrensordnungen zu vermeiden ist, sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach das KapMuG in seinem Anwendungsbereich (§ 1 KapMuG) abschließend ist und die §§ 606 ff. ZPO verdrängt.

5. Aussichtslose Ausgangsverfahren

Nach der derzeitigen Konzeption des KapMuG kommt es häufig zu Fällen, in denen offensichtlich unzulässige bzw. unbegründete Anlegerklagen nicht vom Prozessgericht abgewiesen, sondern im Hinblick auf ein laufendes Musterverfahren ausgesetzt werden (sog. Trittbrettfahrer). Der Streitwert des Musterverfahrens wird so künstlich erhöht und Vergleichsmöglichkeiten erschwert. Es wäre wünschenswert, wenn klare Vorgaben dahingehend bestehen, dass allein solche Ausgangsverfahren ausgesetzt werden, die Aussicht auf Erfolg haben (z.B. nicht der Fall bei Unschlüssigkeit oder erfolgreicher Verjährungseinrede).

Frage 2:

Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das KapMuG-Verfahren nach Ihrer Einschätzung für die Individualkläger, die beklagten Unternehmen und die Anmelder?

Börsennotierten Unternehmen bietet ein Musterverfahren den verfahrensökonomischen Vorteil, sich auf ein Verfahren konzentrieren zu können, ohne den Aufwand, eine Vielzahl gleichgerichteter Individualklagen begleiten zu müssen. Dieser Vorteil kann durch mangelnde Flexibilität im Verfahrensverlauf zu Nichte gemacht

werden. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn – trotz bindender Musterentscheidung - Individualfragen in Ausgangsverfahren weiter klärungsbedürftig bleiben und dort ggf. aufwendige Beweisaufnahmen oder vergleichbare prozessuale Maßnahmen erforderlich machen.

Frage 3:

Wie bewerten Sie die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im Verfahren (für Musterkläger und Beigeladene)?

Keine Angaben.

Frage 4:

Wo sehen Sie ggfs. Probleme oder etwaigen Änderungsbedarf?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Insgesamt geht das KapMuG in seiner überarbeiteten Fassung nach unserer Auffassung in die richtige Richtung und wir votieren für eine dauerhafte Implementierung. Optimierungsbedarf sehen wir beim Thema Verfahrensökonomie und hier insbesondere bei den Vergleichs- bzw. Streitbeilegungsregelungen, um Musterverfahren zügig zu beenden und zugunsten aller Beteiligten nachhaltigen Rechtsfrieden zu erzielen. Dieser Punkt sollte simultan auch bei der Musterfeststellungklage (§§ 606 ff. ZPO) optimiert werden. Damit würde ein kohärenter, effizienter, interessengerecht und auf Kläger- wie Beklagenseite waffengleich ausgestalteter kollektiver Rechtsschutz geschaffen, der die Gefahr missbräuchlicher Klageerhebungen minimiert und damit als Modell für ein kollektives Rechtsschutzzinstrument auf europäischer Ebene dienen kann. Hiermit würde nachteiligen Entwicklungen und Auswirkungen, die leider angesichts des Verlaufs der europäischen Legislativdebatte nicht auszuschließen sind, wirksam vorgebeugt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen Jan Bremer (Tel. +32 2 789 41 01, bremers@dei.de) und Sven Erwin Hemeling (Tel. 069 929 15 27, hemeling@dei.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz-Josef Leven

Stellvertretender Geschäftsführer